

Beratungen der Ständigen Kommission und in speziellen Einweisungen werden die Teilnehmer an solchen Kontrollen regelmäßig über neue Rechtsvorschriften informiert.

Um Ansatzpunkte für erzieherisches Wirken im Rahmen von Kontrollen zu erkennen, ist es ferner vorteilhaft, sich vor der Kontrolle aus vorhandenen Informationen (z. B. Berichten über die Planerfüllung, Produktionsentwicklung und -profil, Berichten aus vorherigen Kontrollen, Einzelinformationen, Einschätzungen, Statistiken) einen Überblick über den Kontrollbereich zu verschaffen. So ist meist zu erkennen, welche Rechtsverletzungen bereits auftraten, welche Maßnahmen des Generalauftragnehmers (GAN), des örtlichen Rates, des Staatsanwalts, der Volkspolizei, der ABI oder anderer Organe getroffen und wie sie wirksam wurden, welche ideologischen Probleme bei ihrer Durchsetzung auftraten und wie die Initiativen der Werktätigen für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit entwickelt wurden. Diese Erkenntnisse sind bei der Komplexkontrolle für die Bestimmung der Schwerpunkte von wesentlicher Bedeutung.

Durchführung der Komplexkontrolle

Die Komplexkontrolle beginnt mit einer Berichterstattung des GAN-Bereichsleiters und der Bauleiter der Großbaustelle. In den erforderlichen Fällen informiert danach der Leiter der Volkspolizei-Inspektion bzw. der Staatsanwalt des Stadtbezirks die Abgeordneten und andere Beteiligten über den Zustand der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung und der Ordnung und Sicherheit im Kontrollbereich.

Die Kontrolle wird in der Regel in drei Arbeitsgruppen durchgeführt:

1. Kontrolle der Leitungstätigkeit zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts und zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf der Baustelle,
2. Kontrolle der Durchsetzung der Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzbestimmungen,
3. Kontrolle der Verkehrssicherheit (besonders dann, wenn auf einer Baustelle bereits einige Wohnblocks bezogen sind).

Der Staatsanwalt beteiligt sich an allen Arbeitsgruppen; das Hauptgewicht seiner Mitwirkung liegt dabei in der ersten Kontrollgruppe. Hier untersucht er z. B., ob die Leiter bei Verdacht auf Straftaten Anzeige erstatten, ob die gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung und Lagerung des Baumaterials durchgesetzt werden und wie die Initiativen der Werktätigen für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit gefördert werden.

Die Kontrollergebnisse der Arbeitsgruppen werden protokolliert und gemeinsam mit den Verantwortlichen der Baubetriebe für diese Baustelle ausgewertet. Dabei werden selbstverständlich die Ergebnisse der vorherigen Kontrollen berücksichtigt, so daß die Kontrolle dann gleichzeitig als Nachkontrolle anzusehen ist.

Von wesentlicher Bedeutung sind persönliche Gespräche mit den Bauarbeitern, in denen über wirksame Veränderungen und über noch zu überwindende Hemmnisse diskutiert wird. Auch daraus werden Schlußfolgerungen für die Auswertung der Kontrollergebnisse gezogen. Überhaupt geht es darum, daß in die Kontrollen auch Werkätige der jeweiligen Kontrollbereiche der Baustelle einbezogen werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, über ihre Initiativen zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu berichten. Durch diese gemeinsamen Maßnahmen der Komplexkontrollen werden alle Beteiligten an Ort und Stelle über den Stand der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit informiert.

Auswertung der Komplexkontrolle

Nach jeder Kontrolle werden die Ergebnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit den verantwortlichen Leitern der

Baubetriebe und mit Vertretern der Parteileitung, der Gewerkschaft und der FDJ ausgewertet. Dabei knüpfen wir an die auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED erhobene Forderung an: „Alles, was in Berlin auf dem Gebiet des Bauwesens geschieht, muß höchsten Maßstäben gerecht werden. Für seine Bewohner und seine Gäste soll Berlin als Hauptstadt unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates diese Erfolge und Errungenschaften der entwickelten sozialistischen Gesellschaft weithin sichtbar zum Ausdruck bringen.“* Daran messen wir auch die Erfüllung der Aufgaben zur weiteren Festigung der Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie die Realisierung der Verantwortung der Leiter und der Kollektive. Besonderer Wert wird dabei auf eine weitere Einflußnahme zur Entwicklung neuer Initiativen in der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit gelegt. Die Vertreter der Justiz- und Sicherheitsorgane geben dazu aus ihren Erfahrungen und Kenntnissen entsprechende Anregungen.

Die Auswertung der Kontrolle wird mit gezielter Rechtspropaganda, mit der Unterstützung von Rechtskonferenzen sowie mit Rechtserläuterungen in Brigadeversammlungen der Bauschaffenden verbunden, um damit zu einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Mißständen und der offenen und beharrlichen Auseinandersetzung mit fehlerhaften Verhaltensweisen beizutragen. Auswertungen, die nur allgemeine Aussagen und Hinweise zu Ordnung und Sicherheit enthalten und die die Verantwortlichen nicht konkret ansprechen, haben wenig erzieherischen Wert.

Der im Rahmen der Kontrolle vorzunehmende SoE-Ist-Vergleich muß dazu beitragen, die Gesetzlichkeit und das sozialistische Rechtsbewußtsein im jeweiligen Bereich zu festigen. Wir sind daher bestrebt, Kontrollfeststellungen über die Schilderung des Zustands hinaus bis zu Aussagen über die Wahrnehmung der individuellen rechtlichen Verantwortung und ggf. bis zur rechtlichen Verantwortlichkeit zu führen. Werden bei Kontrollen Rechtsverletzungen und andere Mängel auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit festgestellt, dann werden sie mit Angabe der verletzten Rechtsnorm und der dafür Verantwortlichen benannt. Das ist nicht nur eine Formfrage, sondern hat primär Bedeutung für die Entwicklung des Verantwortungsbewußtseins des Kontrollierten und ggf. für die Festlegung erzieherischer Maßnahmen. Erst die konkrete Feststellung der Rechtspflichtverletzung ermöglicht die Anwendung rechtlich gebotener Maßnahmen.

In notwendigen Fällen erhebt der Staatsanwalt bei der Auswertung der Kontrolle zunächst mündliche Forderungen zur Herstellung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit (z. B. zur Sicherung von Baumaterial oder zur Einhaltung von Brandschutzbestimmungen). Aus der Funktion des Staatsanwalts, die allgemeine Gesetzaufsicht auszuüben, ergibt sich die Konsequenz, daß er auf jeden Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Gesetzesverletzung differenziert nach den konkreten Umständen reagiert. Über die mündlichen Forderungen hinaus hat der Staatsanwalt auch den Erlaß von Aufsichtsmaßnahmen zu prüfen (§§ 29 ff. StAG).

Die Deutsche Volkspolizei prüft in Auswertung der Kontrolle Ergebnisse im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse die Erteilung von Auflagen, die Erhebung schriftlicher Forderungen, die Einschränkung, Rücknahme, Entziehung oder Ungültigkeitserklärung von Erlaubnissen sowie den Erlaß von Ordnungsstrafen.

Bei einer Komplexkontrolle wurde festgestellt, daß Sekundärrohstoffe nicht ordnungsgemäß erfaßt und abgefertigt wurden. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts und zur Feststellung der Verantwortlichen richtete der Staatsanwalt an den Leiter des Baubetriebes ein Untersuchungsverlangen. Der Baubetrieb teilte mit, daß es Versäumnisse gegeben habe und daß nunmehr der kritische Zustand verändert worden sei. Als der Staatsanwalt bei der Nach-